

Ehe

Eingetragene Partnerschaft

Möglich ab 1.1.2019 – verbleibende Unterschiede sind wie folgt:

- Verlöbnis mit Ersatzansprüchen
- Ehevoraussetzungen knüpfen (bei wörtlicher Auslegung des § 17 IPRG) an das Personalstatut an
- Mindestalter 16 Jahre
- Zustandekommen durch Konsensgespräch
- Treuepflicht
- Bei wörtlicher Auslegung des § 144 ABGB:
Ex lege-Abstammung des Kindes vom Ehemann der Mutter;
dafür aber bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung:
-keine automatische Abstammung von der Ehegattin der Mutter
- **Ex lege-Obsorgebetrauung** von Mutter und Vater
dafür aber bei wörtlicher Auslegung des § 177 ABGB auch bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung:
-keine Ex lege-Obsorgebetrauung der Ehegattin der Mutter;
- **Absoluter Scheidungsgrund** liegt erst nach **sechsjähriger Aufhebung** der häuslichen Gemeinschaft vor
- der schuldlose Geschiedene hat einen Unterhaltsanspruch wie in aufrechter Ehe

- -x-
- EP-Voraussetzungen richten sich nach dem Recht des Begründungsstaates
- Mindestalter 18 Jahre
- Zustandekommen durch Niederschrift
- Vertrauensbeziehung
- Bei wörtlicher Auslegung des § 144 ABGB:
auch bei heterosexuellen Paaren **keine Ex lege-Abstammung** des Kindes **von dem Mann, der mit der Mutter in EP lebt!**
dafür aber bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung:
-automatische Abstammung von der Frau, die mit der Mutter in EP lebt;
- Bei wörtlicher Auslegung des § 177 ABGB:
keine Ex lege-Obsorgebetrauung durch den Mann, der mit der Mutter in EP lebt (auch dann wenn VA anerkannt wurde)
dafür aber bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung:
-Ex lege-Obsorgebetrauung der Frau, die mit Mutter in EP lebt
- **Absoluter Auflösungsgrund** liegt bereits nach **dreijähriger Aufhebung** der häuslichen Gemeinschaft vor
- **Geringerer nachpartnerschaftlicher Unterhalt** für den schuldlosen Partner